

- c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die einsatzbedingten Kosten der Einheiten und Einrichtungen nach § 12 Abs. 2 bis 4 trägt das Land.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:
- „<sup>1</sup>Die Kosten der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geleisteten überörtlichen Hilfe trägt das Land, sofern sie nicht von Dritten getragen werden.“
- bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
34. Nach § 32 wird der folgende neue Achte Abschnitt eingefügt:

## „Achter Abschnitt

### Datenverarbeitung

#### § 32 a

##### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Gesetzes findet ergänzend zur Datenschutz-Grundverordnung das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) mit Ausnahme der §§ 3 und 17 Anwendung.

(2) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen die personenbezogenen Daten von

1. Mitgliedern der Katastrophenschutzstäbe und des Landeskatastrophenschutzstabs,
2. Einsatzkräften und sonstigen Helferinnen und Helfern,
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Katastrophenschutzübungen,
4. sonstigen am Katastrophenschutz beteiligten Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten im Katastrophenschutz benötigt werden oder die zur Hilfeleistung herangezogen werden, und
5. Personen, die von Vorbereitungsmaßnahmen nach dem Zweiten Abschnitt oder Katastrophenschutzmaßnahmen nach dem Fünften Abschnitt betroffen sind,

verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, insbesondere für Vorbereitungsmaßnahmen nach dem Zweiten Abschnitt, für die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten des Katastrophenschutzes, für den Dienst im Katastrophenschutz, für Katastrophenschutzmaßnahmen nach dem Fünften Abschnitt, für Hilfs-, Leistungs- und Duldungspflichten sowie zur Erfüllung von Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen.

(3) <sup>1</sup>Insbesondere die folgenden Daten können nach Absatz 2 verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. Anschrift,
6. Beruf,
7. akademische Grade,
8. Telefonnummern und andere Angaben über die Erreichbarkeit,
9. Angaben über die gesundheitliche Eignung und die Strahlen- und Schadstoffbelastung,

10. Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Katastrophenschutzübungen, einschließlich der Ergebnisse von Beurteilungen,
11. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
12. Angaben über die Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes und ihren Träger,
13. wahrgenommene Funktion in der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes oder im Betrieb,
14. Arbeitgeber und Bankverbindungen,
15. Teilnahme an Einsätzen,
16. Zeiten der Freistellung nach § 17 Abs. 3 und
17. Höhe und Art der Entschädigungs- und Erstattungsansprüche.

<sup>2</sup>Nach Satz 1 dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist; § 17 Abs. 2 bis 4 NDSG gilt entsprechend.“

35. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt und dessen Überschrift erhält folgende Fassung:

### „Ordnungswidrigkeiten, Einschränkung von Grundrechten“.

36. Der bisherige § 35 wird durch den folgenden Zehnten Abschnitt ersetzt:

## „Zehnter Abschnitt

### Zivile Verteidigung

#### § 35

##### Zuständigkeit für Maßnahmen des Zivilschutzes

(1) <sup>1</sup>Die Maßnahmen des Zivilschutzes nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), obliegen als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises den unteren Katastrophenschutzbehörden. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und § 3 gilt entsprechend.

(2) Die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ZSKG wird für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 ZSKG dem für Inneres zuständigen Ministerium übertragen.

#### § 36

##### Übertragung von Aufgaben der zivilen Alarmplanung

<sup>1</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Städten Cuxhaven und Hildesheim die Aufgaben einer alarmkalenderführenden Stelle im Rahmen der zivilen Alarmplanung zur Erfüllung im übertragenen Wirkungskreis zu übertragen. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte im Übrigen und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).“

## Artikel 2

### Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung kann eine Gemeinde auf Beschluss des Rates der Gemeinde zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet wird.“

2. Nach § 24 wird im Zweiten Teil der folgende § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Einsatz von Einheiten des Katastrophenschutzes

(1) <sup>1</sup>Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter kann über die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister die untere Katastrophenschutzbehörde um Unterstützung durch Einheiten des Katastrophenschutzes ersuchen. <sup>2</sup>Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte kann den Einsatz der angeforderten Einheiten anordnen und diese der Einsatzleitung unterstellen. <sup>3</sup>Bei einem nach Satz 2 angeordneten Einsatz gelten für

die Helferinnen und Helfer die Rechte und Pflichten der §§ 17 bis 19 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die untere Katastrophenschutzbehörde kann von der Gemeinde die Erstattung der Kosten eines Einsatzes nach Absatz 1 verlangen. <sup>2</sup>Kosten nach Satz 1 sind nur die tatsächlich gezahlte Erstattung nach § 17 Abs. 5 und 6 NKatSG sowie die tatsächlich entstandenen Sachkosten ohne Vorhaltekosten.“

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 29. Juni 2022

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil